

Kursleiterpool	Reglement
Version 1	24.04.2004

Reglement Zielgruppenkurse

1. Ausgangslage

- 1.1. Statuten Schweizerischer Samariterbund und Samariterverband des Kantons Solothurn.
- 1.2. Reglemente Schweizerischer Samariterbund und Samariterverband des Kantons Solothurn.
- 1.3. Richtlinien Zielgruppenkurse des Schweizerischen Samariterbundes.

2. Ziel und Zweck

- 2.1. Der Samariterverband des Kantons Solothurn unterhält einen Kursleiterpool zur Erteilung von Zielgruppenkurse.
- 2.2. Das vorliegende Reglement regelt die Kompetenzen und Pflichten des Samariterverbandes des Kantons Solothurn, der Samaritervereine des Kantons Solothurn und der Kursleiter für Zielgruppenkurse.
- 2.3. Das Reglement bezieht sich nicht auf die regulären Kurse der Vereine im Verbandsgebiet.

3. Geltungsbereich

- 3.1. Das Reglement ist für alle Samaritervereine im Verbandsgebiet verbindlich.
- 3.2. Das Verbandsgebiet entspricht dem politischen Bereich des Kantons Solothurn.

4. Definitionen

- 4.1. Als Zielgruppenkurse im vorliegenden Zusammenhang gelten alle Kurse die durch eines oder mehrere der folgenden Merkmale gekennzeichnet sind :
 - 4.1.1. Sie finden tagsüber statt.
 - 4.1.2. Sie werden im Auftrag des Schweizerischen Samariterbundes durchgeführt.
 - 4.1.3. Sie finden in geschlossenem Rahmen statt.
 - 4.1.4. Sie weisen grosse Teilnehmerzahlen auf.
 - 4.1.5. Sie basieren thematisch auf den Unterrichtspaketen SSB und/oder sind teilnehmerspezifisch ausgerichtet.
 - 4.1.6. Sie werden mit einem offiziellen SSB-Ausweis oder einer kursspezifischen Teilnahmebestätigung abgeschlossen.

5. Bedingungen

- 5.1. Samariterverband des Kantons Solothurn
 - 5.1.1. Der Samariterverband des Kantons Solothurn bestimmt eine für den in diesem Reglement umschriebenen Bereich eine verantwortliche Person. Ihre Adresse wird dem Schweizerischen Samariterbund bekanntgegeben.
 - 5.1.2. Die verantwortliche Person ist befugt Anfragen des Schweizerischen Samariterbundes entgegenzunehmen, zu bearbeiten und Kursleiter aus dem Kursleiterpool zu vermitteln.
 - 5.1.3. Der Samariterverband des Kantons Solothurn vermittelt nur Kursleiter.
 - 5.1.4. Die Organisation der Infrastruktur, Bereitstellung von Helfern, Kursunterlagen und Material, Information der Teilnehmer und Regelung der finanziellen Geschäfte ist Sache des Schweizerischen Samariterbundes.
 - 5.1.5. Die verantwortliche Person ist befugt Kursleiter aus den Samaritervereinen zu rekrutieren und den Kursleiterpool zu verwalten. Sie prüft die Aufnahmegesuche der Kursleiter und entscheidet über die Aufnahme in den Kursleiterpool. Der Entscheid ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.
 - 5.1.6. Der Samariterverband des Kantons Solothurn kann die Zahl der Kursleiter im Kursleiterpool beschränken.

- 5.1.7. Kursleiter, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder gegen die entsprechenden Bestimmungen verstossen, können aus dem Kursleiterpool ausgeschlossen werden.
- 5.1.8. Die Anfragen betreffend Übernahme einer Kursleitung erfolgen mittels E-Mail, Zusagen interessierter Kursleiter werden nur mittels E-Mail akzeptiert. Die Bestätigung erfolgt per E-Mail anhand der Reihenfolge der Rückmeldungen. Die benötigten Kursunterlagen können den Kursleitern per Post zugestellt werden.
- 5.1.9. Der Samariterverband des Kantons Solothurn wird durch den Schweizerischen Samariterbund für seinen Aufwand finanziell angemessen entschädigt.

5.2. Samariterverein

- 5.2.1. Der Samariterverein stellt dem Samariterverband des Kantons Solothurn die geeigneten Kursleiter zu Verfügung.
- 5.2.2. Er bestätigt mittels Unterschriften durch zwei Vorstandsmitglieder auf dem Aufnahmegesuch die Richtigkeit der durch den Gesuchsteller gemachten Angaben und erklärt sich mit der Aufnahme des Gesuchstellers in den Kursleiterpool einverstanden.
- 5.2.3. Er hat das Recht, Gesuchstellern die den Vereinspflichten nicht nachkommen, die Unterschriften zu verweigern.
- 5.2.4. Der Samariterverein wird durch den Schweizerischen Samariterbund pro eingesetzten Kursleiter finanziell angemessen entschädigt.

5.3. Kursleiter

- 5.3.1. Der Kursleiter stellt sich dem Samariterverband des Kantons Solothurn im Kursleiterpool zu Verfügung.
- 5.3.2. Er bewirbt sich jährlich mittels vollständig ausgefülltem Aufnahmegesuch (muss bis 30.11. im Besitz der verantwortlichen Person des Kantonalverbandes sein).
- 5.3.3. Er kann tagsüber Kurse erteilen.
- 5.3.4. Er verfügt über die geforderte Kursleiterausbildung und Weiterbildungen.
- 5.3.5. Er hat Erfahrung im Erteilen von SSB-Kursen.
- 5.3.6. Er erteilt im Stammverein SSB-Kurse, fachtechnische Übungen und sammelt praktische Erfahrungen im Postendienst.
- 5.3.7. Er besucht regelmässig die kantonalen Weiterbildungen
- 5.3.8. Er verpflichtet sich, zur Kurserteilung die vom SSB vorgegeben Kursvorgaben einzuhalten.
- 5.3.9. Der Kursleiter wird durch den Schweizerischen Samariterbund pro erteiltem Kurs finanziell angemessen entschädigt.
- 5.3.10. Bei Zuwiderhandlung gegen die geltenden Bestimmungen kann der Kursleiter schriftlich aus dem Kursleiterpool ausgeschlossen werden.
- 5.3.11. Gegen den Ausschluss steht dem Kursleiter ein Rekursrecht an den Kantonalvorstand zu.

6. Inkraftsetzung

- 6.1. Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 24.04.2004 in Derendingen beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

7. Anhänge :

- 7.1. Aufnahmegesuch Kursleiterpool